

# Antrag Nr. 20-F-02-0004

## CDU

---

### Betreff:

Wahlerfassungssoftware  
-Antrag der CDU-Rathausfraktion vom 16.01.2020-

### Antragstext:

Vor ca. zwei Jahren haben IT-Wissenschaftler eklatante Sicherheitslücken in einer Software zur Erfassung und Sammlung von Wahldaten namens „PC Wahl“ entdeckt, die nach Angaben des Herstellers "das meistgenutzte Wahlorganisationssystem in deutschen Verwaltungen" ist. Den Wissenschaftler gelang es dabei durch relativ ein-fache Methoden die Software so zu manipulieren, sodass man die Schnellmeldungen von Wahlbezirken beeinflussen konnte, welche Auswirkungen auf das vorläufige End-ergebnis haben. Dabei nutzten Sie u.a. den untauglich gesicherten Distributionsweg von Softwareupdates aus, welcher der Hersteller voteiT GmbH nach Offenlegung der Erkenntnisse angekündigt hatte schnellst möglichst sichern zu wollen. Anstelle dies zu tun wurde der Support eingestellt und die Anwender, d.h. die betroffenen Kom-munen, waren hauptsächlich auf sich gestellt.

Auch wenn bei der Auszählung des amtlichen Endergebnisses Manipulationen und Angriffe auf o.g. Software vermutlich auffallen würde, so würde ein manipuliertes vor-läufiges Endergebnis zu einem argen Vertrauensverlust in die Verwaltung und mög-licherweise die ehrenamtlichen Wahlhelfer führen, den es zu verhindern gilt. Darüber hinaus gilt es im Sinne eines Dienstleistungsvertrages mögliche Regressforderungen / Lizenzgebührenreduzierungen einzufordern.

Der Ausschuss möge deshalb beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- 1) Welche Software zur Erfassung und Sammlung von Wahldaten wird derzeit vom Magistrat verwendet?
- 2) Ist es zutreffend, dass die Software vom Landeswahlleiter bspw. durch einen Erlass vorgegeben wird und der Magistrat keine Möglichkeit davon abzuweichen?
- 3) Wie bewertet der Magistrat die Möglichkeit der Manipulation der aktuell ein-gesetzten Software?
- 4) Wieviel betragen die Nutzungs- bzw. Lizenzgebühren der eingesetzten Soft-ware per annum?
- 5) Sofern die Software „Wahl PC“ bzw. dessen juristischer Nachfolger „votemanager“ in der Vergangenheit seitens der LHW eingesetzt wurde, wurden Regressforderungen ggü. dem Unternehmen gestellt?

Wiesbaden, 24.01.2020